Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung
nicht-öffentlich zu einem Teil von Punkt 1
(siehe nicht-öffentliche Anlage zum Beschlussprotokoll)

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

24. Sitzung
14. Juni 2023

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.44 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Dr. Badenberg, Frau Staatssekretärin Uleer und Herrn Staatssekretär Feuerberg (alle SenJustV) repräsentiert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Er stellt fest, dass die Pressevertreterinnen und Pressevertreter Bild- und Tonaufnahmen dieser öffentlichen Ausschusssitzung gemäß Art. 44 Abs. 1, S. 2 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 4 Abs. 3 und Abs. 2, S. 2 der Hausordnung der Präsidentin vom 14. März 2023 anfertigen dürfen.

Der Vorsitzende gibt folgende Hinweise:

- Der Ausschuss habe in der letzten 23. Sitzung am 24. Mai 2023 aufgrund der erneuten Einsetzung der Fachausschüsse infolge der Wiederholungswahl seine Verfahrensregeln neu beschlossen, die digital am 5. Juni 2023 an den Ausschuss übersendet worden und überdies als Anlage zum Beschlussprotokoll der letzten 23. Sitzung abrufbar seien.

- Die AfD-Fraktion habe im Vorfeld der heutigen Sitzung eine neue Wahlvorlage für die Wahl von Herrn Abg. Vallendar (AfD) zum stellvertretenden Schriftführer, den der Ausschuss in der letzten 23. Sitzung nicht zum stellvertretenden Schriftführer gewählt habe, eingereicht. Der Vorsitzende habe diese Wahl auf die heutige Tagesordnung im Nachgang zu der Runde der Sprecherinnen und Sprecher gesetzt, da die AfD-

Fraktion diese Wahlvorlage erst danach eingereicht habe und die vorschlagsberechtigte AfD-Fraktion einen Anspruch auf die Durchführung der Wahl nach den §§ 25 Abs. 2, 19 Abs. 1, S. 2 GO Abghs habe. Darüber habe er den Ausschuss bereits per E-Mail in Kenntnis setzen lassen.

- Die Koalitionsfraktionen der CDU und SPD haben im Vorfeld der Sitzung aus aktuellem Anlass beantragt, die Tagesordnung um den folgenden Besprechungspunkt:

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Sachstandsbericht der Justizverwaltung im Hinblick auf die Klima-Aktivisten der „Letzten Generation“** (auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)	0102 Recht

zu erweitern. Er habe, den Usancen des Ausschusses folgend, eine entsprechende Mitteilung zur Einladung am 13. Juni 2023 herausgegeben.

Der Ausschuss beschließt entsprechend der Mitteilung zur Einladung vom 13. Juni 2023 einvernehmlich, die Tagesordnung um den darin genannten Besprechungspunkt als den neuen Punkt 6 b) zu erweitern.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Der Vorsitzende teilt dem Ausschuss mit, dass Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) gemäß § 26 Abs. 5, S. 2, 2. Alternative GO Abghs angeregt habe, die Öffentlichkeit zu der schriftlich eingereichten Frage der Fraktion Die Linke auszuschließen.[1]

Der Vorsitzende verliest in öffentlicher Sitzung diese Frage. Sie lautet:

> „Inwieweit gibt es aktuell staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Till Lindemann wegen ggf. welchem strafrechtlichen Anfangsverdacht?“

Herr Abg. Schlüsselburg (LINKE) bittet den Senat darum, den ersten Teil der oben genannten Frage, ob staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Herrn Till Lindemann geführt werden, in öffentlicher Sitzung zu beantworten. Der Vorsitzende weist ihn darauf hin, dass der Senat bereits eine Entscheidung über die Notwendigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit getroffen habe und im Falle eines Widerspruchs seinerseits, er als Vorsitzender bereits die Öffentlichkeit vorab ausschließen müsse, da dann bereits die Beratung und Abstimmung über den Umstand des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach § 26 Abs. 5, S. 3 GO Abghs unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden müssen. Daraufhin signalisiert Herr Abg. Schlüsselburg (LINKE), keine Einwände gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit zu haben und geltend zu machen.

[1] Die Anregung des Ausschlusses der Öffentlichkeit seitens der Senatorin, Frau Dr. Badenberg (SenJustV), erfolgte zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Der Vorsitzende lässt daraufhin über die Anregung von Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV), die Öffentlichkeit im Hinblick auf die Beantwortung der o. g. schriftlichen Frage der Fraktion Die Linke auszuschließen, abstimmen. Der Ausschuss beschließt einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und AfD, der Anregung von Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) zuzustimmen und die Öffentlichkeit zu diesem Sitzungsteil nach § 26 Abs. 5, S. 2, 2. Alternative GO Abghs auszuschließen.

Der Vorsitzende veranlasst, dass die Veranstaltungstechnik den Livestream unterbricht und die Pressevertreterinnen und Vertreter und die Besucherinnen und Besucher den Sitzungssaal verlassen.

Nach der Beantwortung der schriftlichen Frage der Fraktion Die Linke und einer Nachfrage des Herrn Abg. Schlüsselburg (LINKE) durch Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) stellt der Vorsitzende die Öffentlichkeit wieder her und fährt mit der Sitzungsleitung in öffentlicher Sitzung fort.

Gemäß Punkt 4, Abs. 5 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 24. Mai 2023 ruft der Vorsitzende die weiteren schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf. Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) und Frau Staatssekretärin Uleer (SenJustV) beantworten diese sowie spontane mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (zu den Einzelheiten vgl. Inhaltsprotokoll):

> „Wie beurteilt der Senat den Stand der Einführung der elektronischen Akte an den Berliner Gerichten (insbesondere angesichts der Kritik des Gesamtrichterrats) und wie sind diesbezüglich die nächsten Schritte?“
> (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
>
> „Wie bewertet die Senatorin die Ergebnisse der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister?“
> (Fraktion der CDU)
>
> „Wie gestaltet sich die vom Senat im Sofortprogramm angekündigte Stärkung des Verbraucherschutzes konkret?“
> (Fraktion der SPD)

Bezüglich der folgenden, schriflichen Frage der AfD-Fraktion[2]:

> „Das BVerfG hat bereits zum 8. Mal innerhalb von drei Jahren die 27. Zivilkammer des Landgerichts Berlin wegen der Nichteinhaltung des Grundsatzes der prozessualen Waffengleichheit in Presseangelegenheiten gerügt. Insbesondere bei einstweiligen Verfügungen würde in Berlin regelmäßig eine Anhörung der Gegenseite unterbleiben. Ist die Berliner Zivilkammer beim LG Berlin organisatorisch und personell unzureichend ausgestattet oder was sind die Gründe, weshalb diese Anhörungen regelmäßig unterbleiben?“

lehnt Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) eine Beantwortung mit der Begründung ab, dass die personelle Ausstattung des Gerichts mit Richterinnen und Richtern in den Kernbe-

[2] Die AfD-Fraktion hatte ihre schriftliche Frage zeitlich vor der Fraktion der SPD eingereicht und sie wurde dementsprechend auch davor beantwortet. Zwecks einer übersichlichen Darstellung im Beschlussprotokoll ist die schriftliche Frage der AfD-Fraktion jedoch zum Schluss aufgeführt.

reich der richterlichen Unabhängigkeit falle. Sie macht hingegen Ausführungen in Bezug auf die personelle Ausstattung der Geschäftsstellen bei den Gerichten.

Punkt 2 der Tagesordnung

Wahl des stellvertretenden Schriftführers

Der Vorsitzende informiert den Ausschuss darüber, dass die AfD-Fraktion eine Wahlvorlage eingereicht habe.

Er stellt fest, dass für die Position des stellvertretenden Schriftführers die AfD-Fraktion gemäß den §§ 25 Abs. 2, 19 Abs. 1, S. 2 GO Abghs vorschlagsberechtigt sei.

Die AfD-Fraktion schlägt Herrn Abg. Vallendar (AfD) für die Position des stellvertretenden Schriftführers vor.

Der Vorsitzende stellt das Einverständnis des Herrn Abg. Vallendar (AfD) mit seiner Kandidatur fest.

Herr Abg. Vallendar (AfD) beantragt die Durchführung der geheimen Wahl.

Der Vorsitzende stellt fest, dass nach § 74 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 9 GO Abghs bei einem Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl eine geheime Wahl durchgeführt werden müsse. In dem vorliegenden Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl liege ein Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl, so dass die Wahl geheim durchzuführen sei.

Der Vorsitzende gibt folgende Hinweise zum Verfahren einer geheimen Wahl im Ausschuss nach den §§ 74, 25 Abs. 2 GO Abghs:

- Die Wahl erfolge ohne Aussprache.
- Gewählt sei, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalte. Etwaige Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
- Er werde die Namen der wahlberechtigten Abgeordneten zu Beginn des Wahlgangs verlesen.

- Die Schriftführerin, Frau Dr. Vandrey (GRÜNE), werde jedem wahlberechtigten Abgeordneten nach Namensaufruf und vor Eintritt in die Wahlkabine einen Stimmzettel aushändigen.

- Der Stimmzettel sehe die Möglichkeit vor, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Es dürfe nur ein Feld angekreuzt werden. Stimmzettel ohne ein Kreuz, mit mehreren Kreuzen, anders als durch ein Kreuz gekennzeichnet oder mit zusätzlichen Bemerkungen oder Kennzeichnungen seien ungültig.

- Der Stimmzettel sei in der Wahlkabine auszufüllen und in der Wahlkabine zu falten, so dass der Inhalt nicht mehr zu sehen sei.

- Abgeordnete, die außerhalb der Wahlkabine ihren Stimmzettel kennzeichnen oder falten, werden zurückgewiesen.

- Die stellvertretende Vorsitzende, Frau Abg. Golm (SPD), werde nach dem Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne die jeweilige Stimmabgabe vermerken und den jeweiligen Namen auf der Liste abhaken.

Der Vorsitzende eröffnet den Wahlvorgang und verliest die Namen der wahlberechtigten Abgeordneten.

Die wahlberechtigten Abgeordneten gehen nach Namensaufruf einzeln zu der im Sitzungssaal aufgestellten Wahlkabine und geben gemäß des zuvor dargestellten Verfahrens bei einer geheimen Wahl ihre Stimme ab.

Nach der Durchführung der Wahl fragt der Vorsitzende, ob alle wahlberechtigten Abgeordneten, deren Namen er verlesen habe, gewählt haben. Es erfolgt kein Widerspruch.

Der Vorsitzende schließt daraufhin den Wahlgang.

Die stellvertretende Vorsitzende, Frau Abg. Golm (SPD), und die Schriftführerin, Frau Dr. Vandrey (GRÜNE), nehmen die Auszählung vor und tragen das Ergebnis auf einem Formular ein, das sie unterzeichnen.

Der Vorsitzende verliest das auf dem Formular vermerkte Auszählungsergebnis. Es seien insgesamt 19 Stimmen abgegeben worden, die alle gültig seien. Es lägen 17 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen vor.

Der Vorsitzende stellt nach den §§ 26 Abs. 9, 74 Abs. 7 GO Abghs formal fest, dass Herr Abg. Vallendar (AfD) nicht zum stellvertretenden Schriftführer gewählt worden sei.

Herr Abg. Dr. Altuğ (GRÜNE) kommt nach Aufruf des Punktes 3 auf Punkt 2 der Tagesordnung zurück und moniert, dass das Wahlverfahren im Ausschuss anders als im Plenum durchgeführt worden und dies seiner Wahrnehmung nach nicht angekündigt worden sei. So seien z.

B. die Namen der wahlberechtigten Abgeordneten nicht in alphabetischer Reihenfolge vorgelesen worden.[3] Der Vorsitzende weist den Einwand als nicht zur Sache gehörig zurück.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs 0091
Beteiligung des Ausschusses an einem verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs hier: Wahlprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin VerfGH 44/23 Recht

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Die Unterlagen zu diesem verfassungsgerichtlichen Verfahren seien den Ausschussmitgliedern verschlossen und vertraulich am 19. Mai 2023 übermittelt worden.

- Inhalt des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sei ein Wahlprüfungsverfahren über einen Einspruch gegen das Ergebnis der Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 für das Abgeordnetenhaus von Berlin hinsichtlich der Erststimmen im Lichtenberger Wahlkreis 03.

- Die Präsidentin beabsichtigte, in diesem Wahlprüfungsverfahren keine Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzugeben. Die Gründe dafür seien in dem öffentlichen Vorgang dargelegt.

Ohne Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD, dem zuvor beschriebenen, beabsichtigten Vorgehen der Präsidentin zuzustimmen.

Der Vorsitzende wird die Präsidentin des Abgeordnetenhauses schriftlich über die beschlossene Empfehlung des Ausschusses unterrichten.

---

[3] Nach § 26 Abs. 9 GO Abghs finden die Vorschriften des Plenums auf die Ausschüsse „sinngemäße“ Anwendung. Sofern die Vorschriften des Plenums nicht auf das streng formalisierte Verfahren im Plenum zugeschnitten sind oder keine verfassungsrechtliche Vorschrift konkretisieren, sind Abweichungen bei der Anwendung im Ausschuss nach der o. g. Vorschrift möglich. Die Reihenfolge des Verlesens der Namen der wahlberechtigten Abgeordneten ist überdies für das Plenum in § 74 GO Abghs nicht geregelt. Im vorliegenden Fall erfolgte im Ausschuss die Reihenfolge des Verlesens der Namen nach der Stärke der Fraktionen und innerhalb der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, so wie die Anwesenheitsliste dies aufführt. Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass die Sitzungsleitung anhand der Anwesenheitsliste sofort überblicken kann, welche ordentlichen Ausschussmitglieder anwesend sind bzw. welche Abgeordneten nach dem Grundsatz der freien Vertretung abwesende, ordentliche Ausschussmitglieder vertreten und daher an der Wahl teilnehmen dürfen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Das Beste für Berlin – Richtlinien der Regierungspolitik im Bereich Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz** (auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)	0092 Recht

Die Antrag stellenden Koalitionsfraktionen der CDU und SPD verzichten auf eine Begründung des Besprechungsbedarfs.

Im Rahmen der Beratung nehmen Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) und Frau Staatssekretärin Uleer (SenJustV) Stellung.

Im Anschluss an die Beratung schließt der Ausschuss die Besprechung zu Punkt 4 ab.

Punkt 5 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0955 **Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur**	0088 Recht Haupt

Der Senat verzichtet auf eine Erläuterung der Vorlage – zur Beschlussfassung –.

Ohne Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und AfD, dem Plenum zu empfehlen, die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0955 – anzunehmen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 6 der Tagesordnung

a)	Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Wie verhält sich die Justizsenatorin zur Forderung des Regierenden Bürgermeisters, dass Staatsanwälte bei Aktionen der Letzten Generation vor Ort sein sollen und was versteht sie konkret unter ihrer eigenen Ankündigung, zu prüfen, ob die Letzte Generation eine kriminelle Vereinigung sei. Beabsichtigt die Justizsenatorin, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen?** (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)	0093 Recht

b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0102
Sachstandsbericht der Justizverwaltung im Hinblick auf die Klima-Aktivisten der „Letzten Generation“ Recht
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Herr Abg. Schlüsselburg (LINKE) beantragt im Namen der Fraktion Die Linke und aufgrund einer Absprache mit Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) auch im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich des Ablaufs der Sitzungszeit, die Punkte 6 a) und 6 b) zu vertagen. Zudem bittet er den Senat im Hinblick auf den seitens der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke am 26. Mai 2023 eingereichten, an den Senat gerichteten Fragenkatalog (Anlage), zu den Fragen 5, 7, 12 und 17 dem Ausschuss die darin erbetenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Herrmann (CDU) stellt für die Koalitionsfraktionen der CDU und SPD einen gleich lautenden Vertagungsantrag.

Der Ausschuss beschließt einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und AfD, den o. g. Vertagungsantrag anzunehmen und die Besprechungspunkte unter den Punkten 6 a) und 6 b) in einer Sitzung nach der Sommerpause zu behandeln.

Punkt 7 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0094
Umressortierung des Verbraucher*innenschutzes zur Senatsverwaltung für Justiz Recht
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Auf Antrag von Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und AfD, Punkt 7 aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Vorsitzende kündigt an, dass er im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung eine Runde der Sprecherinnen und Sprecher zur Festlegung der Tagesordnung der nächsten 25. Sitzung einberufen werde.

Die nächste 25. Sitzung findet am 28. Juni 2023 um 14.00 Uhr statt.

Der Vorsitzende

Sven Rissmann

Die Schriftführerin

Dr. Petra Vandrey

Die Anlage ist vertraulich und wird nicht in die Datenbank aufgenommen!

Gemeinsamer Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE zur 24. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung und Verbraucherschutz

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

„Wie verhält sich die Justizsenatorin zur Forderung des Regierenden Bürgermeisters, dass Staatsanwälte bei Aktionen der Letzten Generation vor Ort sein sollen und was versteht sie konkret unter ihrer eigenen Ankündigung, zu prüfen, ob die Letzte Generation eine kriminelle Vereinigung sei. Beabsichtigt die Justizsenatorin, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen?“

Wir fragen den Senat:

1. Trifft es zu, dass der Sprecher der Berliner Staatsanwaltschaft ggü. dem RBB am 18.5.2023 äußerte, dass die Demonstrationen der „Letzte Generation“ keinen Anfangsverdacht für Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB begründen (Quelle: https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/05/berlin-staatsanwaltschaft-letzte-generation-kriminelle-vereinigung.html)?

2. Trifft es insbesondere zu, dass die Staatsanwaltschaft in der „Letzten Generation“ keine Vereinigung deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist (vgl. § 129 Abs. 1 S.1 StGB), sieht?

3. Wann, wie oft, durch wen und in welcher Form wurde Justizsenatorin Dr. Badenberg über die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zur „Letzten Generation“ unterrichtet bzw. hat sich unterrichten lassen?

4. Wann, wie oft, durch wen und in welcher Form wurden die Staatssekretär*innen Uleer oder Feuerberg über die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zur „Letzten Generation“ insgesamt bzw. über welche Einzelverfahren gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ unterrichtet bzw. haben sich unterrichten lassen?

5. Bitte um Übersendung aller Berichte bzw. Führungsinformationen der Staatsanwaltschaft zum Komplex „Letzte Generation“ an Senatorin Dr. Badenberg sowie die Staatssekretär*innen Uleer und Feuerberg an den Ausschuss.

6. Wann hat Senatorin Dr. Badenberg seit der Amtsübernahme die zu diesem Zeitpunkt gültige Berichts-AV zu Kenntnis genommen und hat Sie diese ggf. mit welchen Änderungen ändern lassen?

7. Bitte um Übersendung der gültigen Berichts-AV an den Ausschuss.

8. Wann haben die Justizsenatorin Dr. Badenberg oder die Staatssekretär*innen in welcher Form veranlasst welche Stelle in der Justizverwaltung die Position der

Staatsanwaltschaft über den nicht ausreichenden Anfangsverdacht des § 129 StGB im Falle der „Letzten Generation“ überprüfen zu lassen?

9. Wann wurde in welcher Art und Weise gegenüber welchen Stellen in der Staatsanwaltschaft in welcher Form dieser Prüfvorgang kommuniziert?

10. Wann wurde in welcher Art und Weise gegenüber welchen externen Stellen in welcher Form dieser Prüfvorgang kommuniziert?

11. Hat die Justizsenatorin in Betracht gezogen, dass das öffentliche Bekanntwerden dieses Prüfvorgangs dazu geeignet ist den Eindruck zu erwecken, die Senatorin misstraue der Arbeit der Staatsanwaltschaft?

12. In wie vielen und welchen Fällen hat es seit 1990 Weisungen der Justizsenator*innen gem. § 147 GVG an die Staatsanwaltschaft Berlin mit jeweils welchem Inhalt gegeben?

13. Ist dem Senat die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU, Rn. 90) bekannt, wonach deutsche Staatsanwaltschaften „keine ausstellende(n) Justizbehörde(n)“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (RB-EUHb) sein können, da sie der Gefahr ministerieller Einzelweisungen ausgesetzt sind?

14. Ist dem Senat darüber hinaus bekannt, dass der EuGH mit Urteil vom 24. November 2020 seine Anforderungen an die Unabhängigkeit der „ausstellenden Justizbehörde“ auch auf den Begriff „vollstreckende Justizbehörde“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 RB-EUHb übertragen (EuGH, Urteil vom 24. November 2020 – C-510/19, Rn. 70) hat?

15. Inwieweit sind schriftliche oder mündliche Weisungen nach § 147 GVG nach Rechtsauffassung des Senats vor dem Hintergrund der genannten EuGH-Rechtsprechung unzulässig bzw. nur eingeschränkt möglich?

16. Welche Stellungnahme hat die Senatsverwaltung für Justiz zum Referentenentwurf des BMJF zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsan-waltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Unabh

aengigkeit_Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=1) abgegeben (Bitte um Übersendung der Stellungnahme an den Ausschuss)?

17. Welche Stellungnahmen sind dem Senat durch welche Verbände zur Frage des Weisungsrechtes mit jeweils welchem Inhalt seit 2011 zugegangen (Bitte um Übersendung der Stellungnahmen)?

Dr. Petra Vandrey Sebastian Schlüsselburg